



Schreiner

*Zunftstangen in der Wernecker
Pfarrkirche*



Büttner

Zunft = Ordnung

Für

Die Büttner, Schreiner, und Glaser
Des Amtsgerichtes

1744

Pfarrarchiv Werneck
02.3 Soziologische Erhebungen

Abschrift: Johann Peter Freymuth

Von Gottes Gnaden, Friedrich Carl, Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg, des Heiligen Römischen Reichs=Fürst, auch Herzog zu Franken etc.etc. Demnach

Bey Unss Unssern Bürgerliche Büttnern, Schreibern und glassern Unsseres Amts Werneck unterthänigst angelanget, und gebetten, Sie und die Ihrige mit einer im Heiligen Röm. Reich, und unsserem Fürstenthum Wirtzburg üblichen Zunfftordnung mildest versehen zu lassen, damit ihre gesellen und Lehrjungen in der frembde nicht gehindert, sondern gleich anderen zünfftigen Handwerksgenossen aller orthen gefördert, auch die einreisende Stöhr-und Stümplereyen ab= und aussgeschafet, mithin gedachte Handwerckern in mehreres aufnehmen zu ihrem und des gemeinen Wessens Besten gebracht werden mögen; So haben Wir in Ansehung sothaner unterthänigsten Bitt, und deren dabey vorgekommenen bewegenden Ursachen denen obbemelten Handwerckern dern Büttnern, Schreibern und glassern Unsseres Amts Werneck zu ihrem und deren Ihrigen Verhalten, mehreren Nutzen, und fortkommen, auch zu förderung des gemeinen Diensts die nachfolgende Satzung und ordnung bis auf Unssern oder Unsserer Nachkommen am Fürstlichen Hochstift Wirtzburg befindenden Dingen nach vorkehrender änderung, Minnder= od. Mehrung_oder gänzliche WiederAufhebung gnädigst ertheilet, und bestetiget, und zwar

Erstlich : Damit die Ehr Gottes und seiner Heiligen forderst in geziemende Obacht genommen, und befördert werde; So wollen und sollen samtliche dieser Zunft einverleibte Büttner-Schreiner-und glasserMeistern jährlich auf den Montag nach Sankt Joannis des Taufers-Tag in Unsserer Pfarrkirchen zu Ettlleben auf ihre Kosten ein Amt der heiligen Mess zu Dienst und Lob Gottes des Allmächtigen, und zur Verehrung des Heiligen Johannis des Taufers als ihres erwählten besonderen Zunft Patronens, Wie auch zum Trost deren abgestorbenen Handwercksgenossen halten lassen, deme alle diesser Zunft einverleibte Meistere und gesellen Catholischer Religion beywohnen, und Keiner, es geschehete dann aus Leibsschwachheit, oder sonst aus erheblicher verhinderung, und derer würcklichen Entschuldigung bey Straf eines Pfund Wax zu Erhaltung des Gottesdienstes ausbleiben solle;

Zweytens: Auf obbemelten Jahrtag nach verrichteten Gottesdienst sollen Samtliche diesser Zunft eingehörige Meistere und gesellen ohne Unterschied der Religion in der dazu bestimtm Herberg, so ein beschildetes Wirthshaus seyn solle, zusammen kommen, und keiner ohne erhebliche Ursach und zeitliche Entschuldigung bey Straf eines Pfund gelts in die Laden Verfallen ausbleiben, oder bey Straf eines halben Pfund gelts zu spath, nemlich bey schon geöffneten Laden kommen, Wobey forderst Vier geschworne Meistere durch die mehrere Stimme deren versammelten Meistern gewählt, von unsserem Jederweiligen Amtskeller zu Werneck, als Vorgesetzten Zunft=richter nach gut=Befinden bestetiget, und um der Zunft sowohl zu ihrem, als auch sonderlich des gemeinen Weessens Besten treulich vorzustehen, in Zunftvorfallenheiten nach ihrem besten Wissen und gewissen aufrichtige Erkenntnus zu Thuen, auch über die Zunft=Einkünften richtige Rechnung abzulegen verpflichtet, nach Verfliessung eines Jahres die zwey älteste geschworne wieder entlassen und zwey andere dagegen von denen anwesenden Meistern gewählt, von ermelten Unsserem Zunftrichter nach gutbefinden bestetiget, und verpflichtet, sofort von Jahren zu Jahren also gewechslet werden solle. Ess solle auch die Zunft=Laden mit 2 unterschiedenen Schlüsseln, und darzugehörigen unterschiedenen Schlüsselen verwahret werden, und solche schlüssel 2 geschworne in Händen haben, damit keiner ohne den anderen diesselbe öffnen könne.

Drittens: Bey diessem jährlichen Zunfttag solle, auch von jedem_dieser Zunft einverleibten Meister drey Batzen zu Bestreitung deren Gottesdienstes und anderen Nothwendigen Handwercks=kosten erleget, und obschon einer oder der andere Meister wegen schwachheit oder sonstiger erheblicher Verhinderung nicht erscheinen könnte, gleichwohl von denselben sothanes auflag-gelt mit der Entschuldigung richtig eingeschicket werden; Mehr solle Bey diesser jährlichen Zusammenkunft all dasjenige, was das Jahr über, oder von Zeit der letztgehaltenen ausserordentlichen Zusammenkunft in Handwerkssachen vorgefallen ist, behörig vorgenommen, und nach Anleitung diesser Unsserer ertheilten Zunft=ordnung, auch der im Truck ergangenen Kayserlichen und allgemeinen Reichs=Verordnung gemäss erörteret, und abgethane werden.

Viertens:

Wann ein Meister von einem oder dem anderen Handwerkk diesser Zunft einen Lehrjungen annehmen will, so solle der Meister den Jungen vorher 14 Tag lang im Lernen versuchen, und wann Er ihn für Tauglich befindet, auch der Jung fortzulernen Lust hat, so solle der Jung vor seiner aufdingung schriftliche Urkund, oder glaubwürdige Zeugnuß seines ehrlichen Nahmens und Herkommens, oder allenfallss authentischee Legitimation Vorlegen, und sodann der Jung entweder vor gesammter Zunft, oder aber um Spahrung der Kosten allein vor denen geschworenen bey offener Laden mit Vorwissen Unsseres Zunftrichters auf 3 Jahr zu lernen aufgedungen werden, Wobey der Jung, wann er kein Meisters Sohn ist, 1 fl.in die Laden, 1 Pfd. Wax zu denen Kertzen, 3 Batzen Einschreibgelt dem Zunftschreiber, 3 Batzen gebott=oder ansaggelt dem jüngsten Meister, und denen 4 geschworenen nebst dem aufding Meister, für ihre Bemühung Sechs Kopfstück ohne weitere Kosten, oder Rechnung zu geben, da es aber eines Meisters Sohn wäre, nur einen halben gulden in die Laden, alles übrige aber, wie ein anderer, für Voll zu entrichten hat. Es sollen auch

Fünfftens:

Der Jung dem Lehrmeister, wann diesser es Verlanget, durch Bürgschaft, oder sonst hinlängliche Versicherung Thuen,

dass, wann Er Untreu erfunden würde, solches dem Meister und Kunden gutgemacht werden solle. Imgleichen solle der Jung bey diesser seiner aufdingung das halbe Lehrgelt, wann nicht ein anderes mit dem Lehrmeister bedungen wäre, bar erlegen, und das übrige biss zu aussgang der Lehrzeit genugsam Verbürgen, oder sonst Versichern. Es solle aber kein Meister den jungen, dessen Eltern, oder Vormündere mit dem Lehrgelt zu übernehmen sich gelüsten lassen, sondern desshalben Von Unsserem geordneten Zunftrichter die behörige aufsicht getragen, und allenfallss die billigmässige Verminderung des Lehrgelts, und andung gegen den Lehrmeister Vorgekehret werden.

Sechstens:

Wofern ein Lehrjung seine Lehrzeit nicht erstehen, sondern unter der Zeit ohne redliche Ursach, welches Unsser Zunftrichter zu erkennen und billigmässig zu entscheiden haben solle austreten würde, solle dem Meister das halbe Lehr= gelt verfallen seyn, wann hingegen ein Lehr Meister den jungen mit schlägen, oder sonst dermassen übel haltete, dass er länger nicht bleiben könnte, und also erhebliche ursachen ausszutreten hatte /zweiches Unsser geordneter Zunftrichter ebenfalls zu erkennen und billigmässig zu entscheiden hat/ so solle der Lehr meister das empfangene Lehrgelt wiederum herauszugeben, und dem jungen einen anderen Lehrmeister zu verschaffen schuldig seyn, auch dabey noch in der Zunft Straf, gestalten Umständen nach, stehen.

Siebendes:

Da es geschehete, dass der Lehrmeister eines Lehrjungen vor geendigter Lehrzeit mit Tod abgienge, solle des Verstorbenen Meisters nachgelassene Wittib dem Jungen einen anderen Lehrmeister, welche ihn folgend ausslehret, Verschaffen, und sich mit selbigen, jedoch mit Vorwissen und genehmhaltung Unsseres Zunftrichters und deren geschworenen billigen Dingen vergleichen, Wofern aber die Lehrzeit fast zu End gehete, und die Wittib das andwerck durch erfahrene gesellen forttriebete, solchen falss soll Sie den Jungen, jedoch abermals mit Vorwissen und genehmhaltung Unsseres Zunftrichters und deren geschworenen, folgend ausslehren können.

Achtens:

Wann nun ein in diesser Zunft aufgedingter Lehrjung eines oder des anderen Handwercks seine Lehrjahr Vollendet hat, und lediggesprochen werden will, soll die Ledigsprechung, wie die aufdingung, wiederum vor der gesammten Zunft oder aber um Spahrung deren Kosten vor denen Geschworenen jedoch bey offener Laden, und mit Vorwissen Unsseres Zunftrichters geschehen, und der lediggespro=

chene abermal 1 fl.in die Laden, 1 Pfd.Wax, 3 batzen Einschreibgelt, 3 batz. gebottgelt, und Sechs Kopfstück denen geschworenen nebst dem Ledigsprech=Meister für ihre Bemühung ohne weitere Kosten, oder Zehrung geben, ein Meisters=Sohn aber nur(1/2)1/2 fl.in die Laden und das übrige für Voll erlegen, und solle sodann ein lediggesprochener jung, oder Vielmehr gesell, wann er einsmalen zum Meisterrecht in diesser Zunft gelangen will, zwey Jahr lang in die Wanderschaft gehen, und also in in der frembde auf dem Handwerck sich mehreres üben, auch ihme zu dem End, wann er die Wanderschaft würcklich antreten will, die erforderliche Urkund nach Anleitung der im Truck ergangenen Kayserlichen und allgemeinen Reichs=Verordnung zu seiner ungehinderten fortkommung mitgetheilet werden: Es ist auch ihme, wann er es Verlanget, ein Lehrbrief gegen Erlegung eines Thaler halb für schreib und halb für Sigelgebühr ausszufertigen, und mitzuthelen.

Neuntens:

Wofern ein Gesell aus denen obgedachten dreyen Handwerckeren sich als Meister in diesser Unsserer Wernecker Amts Zunft ein=und niederlassen will, solle derselbe, wann er in diesser Zunft nicht gelernet, und sofort man von seinem ehrlichen Herkommen und zünftigen Lernen keine Wissenschaft hat, forderst seinen geburts=und Lehrbrief Vorlegen, auch seine geleistete zwey Jährige Wanderschaft gewöhnlichermassen bescheinigen,Wann aber einer solche bestimmte Wander Zeit aus Leibsgebrechlichkeit oder aus anderen erheblichen ursachen /: Worüber an Unssere dahiesige Regierung jedesmal der Unterthänigste Bericht zu erstatten, und Bescheidt zu gewärtigen ist: / entweder gar nicht, oder nicht Völlig hatte verrichten, und erstehen können, jedoch das Handwerck wohl begreifete und von denen geschworenen für Meisterfähig gehalten würde, so solle derselbe ohne Unterschied, ob es ein Meisters Sohn, oder frembder wäre, dem im Jahre 1720 ergangenen allgemeinen Land Mandat gemäss für ein gantzes Jahr 10 fl. und also nach Maas der nicht erstandenen Wanderzeit mehr oder weniger dafür in die Laden erlegen, und ehender nicht zu Verfertigung des Meisterstückes gelassen werden.

Zehendes:

Es solle aber das Meister- oder Probstück, welches ein Jeder, so in diesser unsserer Wernecker Amts=Zunft als Meister einkommen will, ohne Unterschied, ob er ein Meisters=Sohn oder frembder seye, zu Zeigung seiner Meisterfehigkeit, mit Vorwissen Unseres geordneten Zunftrichters zu machen hat, darin bestehen, Nemblich Ein Büttner solle ein Vass Von 2 fuder, und einen bronnen=Eymer ohne reif: Ein Schreiner einen sauberen Schank(!) und Tisch, und Ein Glaser Vierzig Scheüben in einem Stuck guter arbeit auf einer Seithen gebunden, alles nach seiner arth und Eintheilung Tüchtig und Meisterhaft unter auf- und Zuziehung deren geschworenen verfertigen.

Elftens:

Wann das Meisterstück verfertigt ist, solle dasselbe von den geschworenen pflichtmessig besichtigt werden, und wann Hauptfehlere /: massen die geringere Mängel nur mit einer geringen Buss von etlichen pfund gelts in die laden abzutilgen seyend:/ sich daran befindeten, und sofort der Stuck gesell mit dem verfertigten stuck nicht bestünde/: Wobey jedoch Unsser vorgesetzter Zunftrichter gute absicht, dass kein Hass, Ungunst, oder sonstige üble absicht mit unterlaufe, zu tragen und allenfalls den behörigen bericht an Unssere dahiessige Regierung zu erstatten hat/: solle derselbe auf ein Viertel Jahr, in dem Handwerck weiters zu arbeiten, und sich mehreres zu üben verwiessen und alssdann das untüchtige Stück nochmal zu Versuchen zugelassen werden, welcher hingegen mit dem Verfertigten Prob-und Meisterstück bestehet, der solle, wann er ein fremder ist, Sechs gulden für Meistergelt in die Laden, zwey Pfund wax zu den Kertzen, 5 batzen Einschreibgelt, und 5 batzen gebottgelt, und denen geschworenen Meistern Sechs Kopfstück für ihre bemühung ohne alle weitere kosten und Zehrung geben, ein Meisters-Sohn aber, oder der eines Meisters Wittib, oder Tochter zur Ehe nimmt, nur das halbe Meister=gelt, als drey gulden in die laden, und ein pfd.Wax zu denen Kertzen, das übrige hingegen, wie ein frembder für voll erlegen, darauf Unsserem Zunftrichter und denen geschworenen ob

diesser ordnung zu halten und die jüngste Meisterstelle zu vertreten an geloben, und sofort zum mitmeister diesser Zunft angenommen und eingeschrieben werden.

Zwölftens:

So bald Einer nach geleisteten obigen schuldigkeiten als ein Mitmeister diesser Zunft aufgenommen und eingeschrieben ist, kann er das Handwerck gleich anderen zünftigen Mitmeistern ungehindert treiben, gesellen und Jungen darauf fördern, jedoch dass er nur einen Lehrjungen auf einmal halte, und nach dessen ledigsprechung alssdann erst wiederum einen anderen Lehrjungen aufdinge; Wie dann imgleichen eine Meisterswittib, so lang sie im wittibstand bleibet, und die Handwerksgebühren gleich einem Mitmeister zur Zunft entrichtet, das Handwerck fortzutreiben und gesellen darauf zu halten Macht hat, und solle derselben zur Bestellung ihrer Werckstatt vor anderen Meistern mit guten tüchtig gesellen an Hand gegangen werden.

Dreyzehendes:

Wann ein Meister aus diesser Zunft hiâ;hinweg ziehen, jedoch das Handwerck nicht aufgeben, und über Kurtz oder lang wider kommen, und die gebührende auflag-gelter für alle Verfllossene Jahr zahlen würde, solle derselbe mit Vorwissen Unsseres Zunfttrichters zwar wieder angenommen, jedoch als der jüngste Meister, bis ein anderer nach ihm kommt, gehalten werden, wann er aber bey-oder nach seinem abzug sich in dem "Handwercks=buch aussthuen liesse, und nach einer gehalten werden, wie mit einem Meister, welcher Von einer anderen oder frembden oder einheimischen Zunft sich in diese Zunft begeben wolte, in Nachfolgenden Artikel gemeldet ist.

Vierzehendes:

Wann ein frembder Meister des Büttner-Schreiner-oder glasser=Handwercks, welcher anderer orthen schon ein zünftiger Meister gewesen, auch sein Meisterstück alda nach selbiger Zunft-ordnung würcklich gemacht hat, sich in diese Unssere Wernecker Amts=Zunft ein=und Niederzulassen begehrete, so solle Er darüber, wie auch, dass er sich alda ehrlich und wohl Verhalten habe, ein glaubwürdiges Zeugnuß beybringen, und Vorlegen, daraufhin, wann Er von einer frembd Herrischen Zunft herkommete, gegen Einlegung drey gulden: wann Er aber Von einer andere Unsserer einheimischen Lands Zunft kommt, gegen Erlegung zwey gulden in die Laden, nebst ein pfund Wax zu den Kertzen, und 5 batzen Einschreib=gelt ohne Nochmalige Verfertigung eines Meisterstücks zum Mitmeister diesser Unsserer Wernecker Amtszunft nach Innhalt des im Jahre 1720 ergangenen allgemeinen Landmandats mit Vorwissen Unsseres Zunfttrichters angenommen werden, Wofern aber ein solcher Meister an selbiger frembdherrischen oder Einheimischen Zunft kein Meisterstück gemacht hatte, solle Er es nach Innhalt diesser Unsserer Wernecker Zunftordnung annoch machen, oder, wann besondere Umständ vorwalteten, ihm das Meisterstück nachzulassen, es bey Unsserer dahiessiger Regierung gebührend anbringen und Bescheid gewärtigen.

Fünfzehendes :

Gleichwie Vermög des erstangeregten von Jahr 1720 ein Jeder Handwercker in welchem Amt Er häüsslich angesessen ist, in selbiger amts Zunft sich auch als Meister einlassen solle, also ist Büttner, Schreiner, oder glasser, welcher in Unsserem Amt Werneck angesessen ist, oder sich alda ansässig machen will, auf einige Weiss erlaubet, sich in eine andern Amtszunft, weilen die Meister=Kosten alda etwan geringer seynd, meisterlich einzulassen.

Sechzehendes:

Solle nach Innhalt des mehr angeführten 1720er Land Mandats nicht nur allen und Jeden in Unsserem Fürstenthum Wirtzburg angesessenen Zünftigen Meistern des Büttner=Schreiner: und glasser=Handwercks Von einem Amt und Zunft in das andere zu arbeiten gantz frey und unverwehrt sein, sondern auch solches denen unter fremden benachbarten Herrschaften wohnhaften zünftigen

Meistern zugelassen werden, jedoch anderer gestalt nicht, allswann die reciprocation auch gegen die Unsserigen ebenmässig in selbigen frembdherrischen zünfftigen orthen zu arbeiten gestattet wird, dahingegen die Stöhrer und Stümpfer, es seyen gleich frembde, oder Enheimische, welche weder zünfftig gelernet, noch einer Zunft als Meistere einverleibet seynd, keines Weegs gedultet und übersehen, sondern von ihrem unternehmenden Stümpfen und stöhren anfänglich abgemahnet, auf weiteres betreten(!) aber angehalten, und von Unsserem Beamten und Zunfrichter zur gebührenden Straf gezogen, und also gänzlich ab- und aussgeschafet werden sollen.

Siebenzehendes:

Kein Meister solle sich unterstehen, entweder selbst oder durch die Seinige einem anderen Meister sein gesind zu Verhetzen und zu verleiten, oder gar abzuspinnen, und abzudringen, weniger einem andern Meister seine Arbeit zu Verachten und dadurch seine Kunden abwendig zu machen, oder aber einem anderen Meister in die arbeit zu tretten, es wäre dann dass der Kund mit dem Vorigen Meister abgerechnet, und ihn würcklich bezahlet hatte, oder aber mit ihme desswegen obrigkeitlich Verfangen wäre, und alles diesses zwar bey Straf 1 oder zwey gulden nach gestalt der Verübten Ungebühr.

Achtzehendes:

Wann einer ein gebott, oder ausserordentliche Zusammenkunft, wie es dann Einem jeden in seiner angelegenheit frey stehet, zu seiner Nothdurft halten lassen wolte, solle der jüngste Meister wie es auch also bey dem gewöhnlichen Jahrtag, und bey denen etwann weiters vorkommenden ausserordentlichen Zusammenkünften von ihme zu Thuen ist, darzu ansagen, derjenige aber, welcher sole es gebott Verlanget, wann es ein frembder ist, solle zwölf batzen, Ein Meister diesser Zunft Neün batzen, und ein gesell Sechs batzen dem Handwerck zur Verzehrung auflegen, dem jüngsten Meister aber 3 batzen für gebott-gebühr zahlen, und sofort nach beschaffenheit der Sachen bescheid gewärtigen. Welcher Meister nun einheimisch ist, und auf die ihme beschehende ansagung bey dem gebott ohne erhebliche Ursach und Entschuldigung nicht erscheint, solle ein pfund gelte zur Straf, oder, wann er zu späth bey schon eröffneten laden kommet, ein halb pfund gelts zur Straf in die laden erlegen. Es soll aber kein gebott, oder ausserordentliche zusammenkunft des Handwercks ohne vorwiss und bewilligung unsseres gesetzten Zunfrichters von denen geschworenen angesetzt, noch auch von ermelten Unsserem Zunfrichter ohne besondere darzu bewegende Ursachen bewilliget werden, damit die Meister von ihrer arbeit und Verdienst ohnnötiger Dingen nicht abgehalten, und abgezog werden; wie dann auch der jüngste Meister, welchem das in denen obvermelten fällen des aufdingens, ledigsprechens, Meisterwerdens gesetzte gebottgelt zu 3 batzen ohnweigerlich abzufolgen ist, mit ohnnötigen läufften und aufwarten zu Versaumung seiner arbeit und Nahrung nicht beschwehret, und ihme allenfalls gestattet werden solle, entweder selbst, oder durch die seinige, oder einen andere die ansagung zum gebott Thuen zu können.

Neunzehendes:

Bey dem ordentlichen Jahrtag sowohl als sich bey ausserordentlichen Zusammenkünften vor offener laden sollen samtliche anwessende Meistere, auch gesellen sich in geziemender Ehrbarkeit und Bescheidenheit verhalten, keiner dem anderen in die red fallen, weniger freventlich lügen-Strafen, bösses wünschen, schmähen, oder sonst ungeziemende rede treiben, im widrigen der Uebertreter gestalteten Dingen nach umb ein, zwey, drey bis höchstens fünff pfund gelts in die laden gehörig von denen geschworenen gestraffet werden, dahingegen andere grosse frevel, angreifungen an Ehren, Schlägereyen, gotteslästerungen und sonstige Hohn Ueberfahrungen an Unssere vogtey Werneck, oder gestalteten Umständen nach an Unssere Centh Werneck gewiessen, und allda nach Verdienst abgestrafft und abgethan werden sollen.

Zwanzigstens:

Wann ein Meister oder gesell von eine, anderen in-oder ausser dem Handwerck, welches doch bey Straf gänzlich zu Vermeyden ist, mit-oder ohne gegebenen Anlass gescholten würde, solle ihme desswegen das Handwerck nach Inhalt der Kayserlichen und allgemeinen Reichs-Verordnung nicht Niedergelegt, noch derselbe, oder andere, welch unter, oder Neben ihm in arbeit stehen, auf einige heiss in ihrer Handthirung gehindert, sondern, wann es nicht selbst unter einander gütlich zu Vereinigen ist, die Sach Bev Unsserem

Schlüsslichen:

Und damit ob diesser dem Büttner-Schreiner-und glasser-Handwerck Unsseres Amts Werneck zu seinem und der Seinen Verhalten, Mehreren Aufnehmen, und zünfftigen fortkommen ertheilten Zunftordnung, und articulen desto Vester, und unverbrüchlicher gehalten werden möge. So befehlen Wir Unsseren jetzigen und künfftigen adelichen und Vorrechnenden Beamten, und besonders Unsserem jederweiligen Keller zu Werneck als geordneten Zunftrichter hiemit und in Kraft diesses gnädigst, und ernstlichst, dass Sie sothanes Büttner-Schreiner und glasser Handwerck, und desselben eingehörige Meistere, gesellen und Jungen bey der gegenwärtigen ihnen ertheilten und bestettigten Zunftordnung und articulen Kräftig schützen, schirmen, und Handhaben, auch ihnen auf jedesmaliges anrufen die behörige amtshülf billiger Dingen nach, ohnweigerlich, und ohnverlängt mittheilen, alle ungebühr, so entweder von anderen zum Unzulässigen Eingrief des Handwercks, oder aber auch Von dem Handwerck selbst zum schädlichen Nachtheil des gemeinen Weessens vorgenommen werden wolte, erforderlicher massen abstellen und so ein- als anderseits die gebührende andung verkehren sollen. In Urkund dessen haben Wir Unsser Fürstlich Regierungs-Insigel hieran wissentlich hangen lassen, So gegeben und geschehen in Unsserer Residenz=Stadt Wirtzburg den 30ten Juny 1744.

Franz Ludwig Lichtl

Joan Philip Christoph Reibelt.